Bundesrat **Drucksache** **636/26**

04.11.26

AIS - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Neunte Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung

A. Problem und Ziel

Der Koalitionsvertrag sieht vor, das Kontingent der sogenannten Westbalkanregelung (§ 26 Absatz 2 Beschäftigungsverordnung - BeschV) auf jährlich 25 000 erstmalige Zustimmungen der Bundesagentur für Arbeit zu begrenzen. Im Koalitionsausschuss am 1. Juli 2026 wurde die Umsetzung des Vorhabens zum 1. Januar 2027 beschlossen. Ziel dieses Entwurfs ist, die Vereinbarungen umzusetzen.

B. Lösung

Das jährliche Kontingent in § 26 Absatz 2 Satz 3 BeschV wird ab dem 1. Januar 2027 auf 25 000 erstmalige Zustimmungen der Bundesagentur für Arbeit festgelegt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bei der Bundesagentur für Arbeit reduzieren sich die jährlichen Haushaltsausgaben in Höhe von bis zu 1 482 000 Euro für die Erteilung der Zustimmungen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger reduziert sich der jährliche Zeitaufwand um 215 527 Stunden und der jährliche Sachaufwand um rund 2 461 000 Euro. Einmaliger Aufwand fällt nicht an.

Der jährliche Erfüllungsaufwand beruht nicht auf unionsrechtlichen Vorgaben. Die Änderungen des Erfüllungsaufwandes unterliegen der „One in, one out“-Regel.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich keine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands. Der jährliche Erfüllungsaufwand beruht nicht auf unionsrechtlichen Vorgaben.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0720-2946

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 2 805 000 Euro. Davon entfallen 1 887 000 Euro an jährlicher Reduzierung des Erfüllungsaufwand auf den Bund (davon 629 000 Euro auf die Bundesagentur für Arbeit) und 918 000 Euro auf die Länder (inkl. Kommunen).

Der jährliche Erfüllungsaufwand beruht nicht auf unionsrechtlichen Vorgaben. Die Änderungen des Erfüllungsaufwandes unterliegen der „One in, one out“-Regel.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Bundesrat **Drucksache** **636/26**

04.11.26

AIS - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Neunte Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 4. November 2026

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Hendrik Wüst

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Neunte Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Friedrich Merz

Neunte Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung

Vom ...

Die Bundesregierung verordnet aufgrund des § 42 Absatz 1a des Aufenthaltsgesetzes: in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 318) geändert worden ist:

Artikel 1

Änderung der Beschäftigungsverordnung

Die Beschäftigungsverordnung vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1499), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 355) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 26 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „50 000“ durch die Angabe „25 000“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Erwerbsmigration unabhängig von der Qualifikation soll reduziert werden. Mit der sogenannten Westbalkanregelung besteht ein Arbeitsmarktzugang unabhängig von der Qualifikation, der kontingentiert ist. Durch die Halbierung des jährlichen Kontingents auf 25 000 erstmalige Zustimmungen der Bundesagentur für Arbeit wird das Ziel erreicht.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das jährliche Kontingent für erstmalige Zustimmungen der Bundesagentur für Arbeit zur Beschäftigung von Staatsangehörigen von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien auf Grundlage des § 26 Absatz 2 Beschäftigungsverordnung (BeschV) wird zum 1. Januar 2027 auf 25 000 jährlich festgelegt. Arbeitsmarktzugänge, die qualifikationsgebunden sind, wie z. B. Fachkräftebeschäftigungen nach §§ 18a und 18b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) oder besondere Arbeitsmarktzugänge wie z. B. für Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer nach § 19c Absatz 1 AufenthG i. V. m. § 24a BeschV oder für Beschäftigte im Schifffahrt- und Luftverkehr nach § 24 BeschV stehen den Angehörigen der vorgenannten Staaten hiervon unabhängig zur Verfügung.

III. Exekutiver Fußabdruck

Interessenvertretungen wurden in der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf beteiligt.

IV. Alternativen

Keine. Für die Erreichung des Ziels ist eine Änderung der Beschäftigungsverordnung erforderlich.

V. Regelungskompetenz

Die Bundesregierung kann auf Grundlage des § 42 Absatz 1a AufenthG durch die Beschäftigungsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates gesonderte Voraussetzungen für Angehörige bestimmter Staaten bestimmen.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VII. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Halbierung des Kontingents hat keine Auswirkungen auf die materiell- rechtlichen Voraussetzungen oder das Verwaltungsverfahren.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient. Die Kontingentreduzierung soll insbesondere zur Erreichung von Ziel 8 der Agenda 2030 von den Vereinten Nationen „Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“ beitragen. Die Zielvorgabe 8.5 verlangt unter anderem produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle Frauen und Männer, einschließlich junger Menschen und Menschen mit Behinderungen. Das reduzierte Kontingent trägt dazu bei, das inländische Potenzial verstärkt bei der Besetzung von freien Arbeitsstellen zu berücksichtigen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bei einer Kontingentreduzierung von 50.000 auf 25.000 Zustimmungen sind in der Folge weniger Verlängerungsanträge sowie Arbeitgeberwechsel zu berücksichtigen. Dabei ist nicht im selben Umfang mit einem Rückgang von Arbeitgeberwechseln sowie Verlängerungsanträgen zu rechnen. Es wird davon ausgegangen, dass die Reduzierung des Kontingents zu etwa 8 333 weniger Anträgen auf Arbeitgeberwechsel sowie 8 333 weniger Verlängerungsanträgen führen wird.

Somit reduzieren sich die Haushaltsausgaben der Bundesagentur für Arbeit um rund 1 482 000 Euro.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht[1]	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
1.1	Artikel 1; § 6 Absatz 3 AufenthG; Antrag auf Erteilung eines Visums für längerfristige Aufenthalte (nationales Visum) (Änderung: id-ip 2017021413481101)	Nein	-25 000 Anträge	Zeitaufwand: 390 Minuten Sachaufwand: 79,20 Euro	Zeitaufwand: -162 500 Stunden Sachkosten: -1 980 Tsd. Euro	

[1] Es ist anzugeben, ob die Vorgabe auf einer unionsrechtlichen Vorgabe beruht (Ja/Nein). Geht die Vorgabe über die unionsrechtliche Vorgabe hinaus, sind die jeweiligen Teilsummen anzugeben.

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht[1]	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
1.2	Artikel 1; § 19c Absatz 1 AufenthG; Beantragung einer Arbeitserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft (Änderung: id-ip 2023110711291201)	Nein	-25 000 Anträge	Zeitaufwand: 83 Minuten Sachaufwand: 12,55 Euro	Zeitaufwand: -34 583 Stunden Sachkosten: -314 Tsd. Euro	
1.3	Artikel 1; § 19c Absatz 1 AufenthG; Antrag auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis oder beim Wechsel des Arbeitgebers zur Aus-übung einer Beschäftigung (Änderung)	Nein	-16 666 Anträge	Zeitaufwand: 66,4 Minuten Sachaufwand: 10,04 Euro	Zeitaufwand: -18 444 Stunden Sachkosten: -167 Tsd. Euro	Fallzahl: Annahme der Bundesagentur für Arbeit von jeweils 8 333 Anträgen
	Summe Zeitaufwand (Stunden)				**-215 527**	
	Summe Sachaufwand (Tsd. Euro)				**-2 461**	
	aus nationalem Recht				-215 527 Stunden -2 461 Tsd. Euro	
	aus EU- Vorgaben				0 Sunden 0 Tsd. Euro	

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht[2]	IP[3]	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
2.1	Artikel 1; § 26 Absatz 2 Satz 2 BeschV; Jährliches Kontingent für Zustimmungen durch die Bundesagentur für Arbeit	Nein				geringfügig	Die Informationspflichten ggü. der Bundesagentur für Arbeit zur Beantragung ihrer Zustimmung ändert sich voraussichtlich nicht, da die Antragszahlen vergleichbar hoch bleiben werden wie bisher. Anträgen, denen aufgrund des reduzierten Kontingents nicht zugestimmt werden kann, werden abgelehnt.
	Summe in Tsd. Euro						
	davon aus Informationspflichten (IP)						
	aus nationalem Recht						
	aus EU-Vorgaben						

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Bundesagentur für Arbeit prüft alle eingehenden Anfragen auf Vorabzustimmung nach § 26 Absatz 2 BeschV vollumfänglich auf Zustimmungsfähigkeit. Ist Zustimmungsfähigkeit gegeben, informiert die Bundesagentur für Arbeit den jeweiligen Arbeitgeber hierüber. Die Information (Zwischenmitteilung) beinhaltet, dass die Erteilung der Vorabzustimmung aufgrund der Kontingentierung später erfolgt. Ablehnungen aufgrund nicht gleichwertiger Beschäftigungsbedingungen werden unverzüglich erteilt. Dieses Verfahren hat sich etabliert. Arbeitgeber werden frühzeitig über den Erfolg ihrer Anfragen informiert und können die weitere Planung der Beschäftigungsaufnahme vornehmen. Die Arbeitskräfte erhalten ebenfalls

[2] Es ist anzugeben, ob die Vorgabe auf einer unionsrechtlichen Vorgabe beruht (Ja/Nein). Geht die Vorgabe über die unionsrechtliche Vorgabe hinaus, sind die jeweiligen Teilsummen anzugeben.

[3] Die Abkürzung steht für den Begriff „Informationspflicht“.

Planungssicherheit. Zudem werden Nachfragen zu Bearbeitungsständen, Beschwerden über die Bearbeitungsdauer bis hin zu Untätigkeitsklagen vermieden. Davon ausgehend, dass die Zahl der Anfragen vergleichbar hoch bleiben wird (siehe Ziffer 4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft) bleibt auch der Prüfaufwand der Bundesagentur für Arbeit vergleichbar hoch. Der Prüfaufwand reduziert sich lediglich um die Fälle, für die im Anschluss an die Erteilung einer Vorabzustimmung kein Arbeitgeberwechsel vorgenommen oder bei denen keine Verlängerung des Aufenthaltstitels beantragt wird. Dies umfasst nach Schätzung der Bundesagentur für Arbeit jeweils 8 333 Fälle (siehe Ziffer 3.1).

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht[4]	Bund /Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Auf-wand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
3.1	Artikel 1; § 39 Absatz 3 AufenthG; Prüfung der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit	Nein	Bund	-16 666 Anträge	37,74 Euro	-629 Tsd. Euro	Fallzahl: Aufgrund der geringeren Zahl an Zustimmungen werden in der Folge in geschätzten 8 333 Fällen kein Arbeitgeberwechsel vorgenommen zzgl. geschätzte 8 333 Fälle, bei denen keine Verlängerung des Aufenthaltstitels beantragt wird. Aufwand: In den Fällen, bei denen ein Arbeitgeberwechsel entfallen wird oder bei denen keine Verlängerung beantragt werden wird beträgt der Bearbeitungsaufwand rund 114 bzw. 20 Minuten. Der durchschnittliche Bearbeitungsaufwand beträgt rund 67 Minuten je Fall und 33,80

[4] Es ist anzugeben, ob die Vorgabe auf einer unionsrechtlichen Vorgabe beruht (Ja/Nein). Geht die Vorgabe über die unionsrechtliche Vorgabe hinaus, sind die jeweiligen Teilsummen anzugeben.

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht[4]	Bund /Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Auf-wand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
							Euro je Stunde für mD Bund.
3.2	Artikel 1; § 6 Absatz 3 AufenthG; Bearbeitung des Antrags auf Visum für längerfristige Aufenthalte (Änderung: id-ip 20170214134 74201)	Nein	Bund	-25 000 Anträge	50,32 Euro = (68 / 60) h × 44,40 Euro/h (100% Durchschnitt)	-1 258 Tsd. Euro	
3.3	Artikel 1; § 19c AufenthG; Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei der kommunalen Ausländerbehörde	Nein	Land	-25 000 Anträge	22,95 Euro = (54 / 60) h × 25,50 Euro/h (100% mD)	-574 Tsd. Euro	
3.4	Artikel 1; § 19c AufenthG; Erteilung der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis oder beim Wechsel des Arbeitgebers zur Aus-übung einer Beschäftigung (Änderung)	Nein	Land	-16 666 Anträge	20,66 Euro = (48,6 / 60) h × 25,50 Euro/h (100% mD)	-344 Tsd. Euro	Fallzahl: Annahme der Bundesagentur für Arbeit von jeweils 8 333 Anträgen Aufwand pro Fall: Annahme: 90% des Zeitaufwandes einer Ersterteilung)
	Summe in Tsd. Euro					**-2 805 Tsd. Euro**	
	davon Bund					-1 887 Tsd. Euro	
	davon Land (inkl. Kommunen)					-918	
	aus nationalem Recht					**-2 805 Tsd. Euro**	

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht[4]	Bund /Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Auf-wand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
	aus EU-Vorgaben					0	

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Der Verordnungsentwurf hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Die Regelung ist weiterhin ausgewogen, da der Zuwanderungsweg grundsätzlich allen Personen der Westbalkanstaaten zur Verfügung steht.

Die Gleichwertigkeit des Verordnungsentwurfs wurde geprüft. Die Westbalkanregelung ist eine etablierte Regelung. Unternehmen ist die Regelung bekannt. Kleine und mittlere Unternehmen sind von der Reduzierung des Kontingents genauso betroffen wie große Unternehmen. Trotz der Reduzierung gibt es weitere Zuwanderungswege, die zur Erwerbsmigration genutzt werden können. Dadurch werden keine negativen Folgen im Rahmen der Gleichwertigkeit angenommen.

Die Westbalkanregelung ist ein bereits erprobter Zuwanderungsweg. Daher ist von einer Experimentierklausel abzusehen.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen, eine Evaluierung nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Beschäftigungsverordnung)

Das Kontingent der sogenannten Westbalkanregelung wird von 50 000 auf 25 000 Zustimmungen der Bundesagentur für Arbeit je Kalenderjahr reduziert.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) gem. § 6 Abs. 1 NKRG

Entwurf einer Neunten Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung (NKR-Nr. 8293, BMAS)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf vom 23.10.2026 mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung (nach Darstellung des Ressorts)

Bürgerinnen und Bürger	
Jährlicher Zeitaufwand *(Entlastung)*:	dargestellt: rund -215 527 Stunden (rund -5,4 Mio. Euro)
Jährliche Sachkosten *(Entlastung)*	dargestellt: rund -2,5 Mio. Euro
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	geringfügige Auswirkungen
Verwaltung	
Bund	
Jährlicher Erfüllungsaufwand *(Entlastung)*:	dargestellt: rund -1,9 Mio. Euro
Länder	
Jährlicher Erfüllungsaufwand *(Entlastung)*:	dargestellt: rund -920 000 Euro
„One in, one out"-Regel	Im Sinne der erweiterten „One in, one out"-Regel der Bundesregierung stellt der dargestellte jährliche Erfüllungsaufwand in diesem Regelungsvorhaben ein „Out" von -10,7 Mio. Euro dar.

Weitere Kosten	Das Ressort hat keine Weiteren Kosten dargestellt.
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat keinen Nutzen dargestellt.
Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)	Das Ressort hat nachvollziehbar festgestellt, dass kein Digitalbezug vorliegt.
Der NKR kritisiert, dass durch die Verordnung das Kontingent der Westbalkanregelung halbiert wird. Damit wird auch die mit der Westbalkanregelung intendierte bürokratische Entlastung mit Blick auf ein vereinfachtes Verfahren zur Gewinnung von Arbeitskräften für die deutsche Wirtschaft um die Hälfte verringert. Für die Unternehmen erhöht sich der Aufwand somit erheblich. In Übereinstimmung mit allen uns vorliegenden Stellungnahmen der Länder und angehörten Wirtschaftsverbände fordert der NKR, die bisher bestehende Westbalkanregelung beizubehalten.	

II Regelungsvorhaben

Die Westbalkanregelung (§ 26 Abs. 2 der Beschäftigungsverordnung) ist ein vereinfachter Zuwanderungsweg, der Staatsangehörigen aus sechs Westbalkanstaaten (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien) den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt ohne anerkannten Berufs- oder Studienabschluss ermöglicht. Im Gegensatz zur klassischen Fachkräftezuwanderung entfällt hier die Pflicht zur formellen Anerkennung einer Qualifikation.

Im Zuge der Verordnung soll das Kontingent der Westbalkanregelung zum 01.01.2027 von jährlich 50 000 auf jährlich 25 000 Zustimmungen begrenzt werden.

III Bewertung

Die Berechnung des Erfüllungsaufwands seitens des Ressorts ist nicht in jeder Hinsicht methodengerecht und insgesamt nicht nachvollziehbar.

Die Belastungen für Bürgerinnen und Bürger aus den Staaten der Westbalkanregelung, die auf einen alternativen Antragsweg im Rahmen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes ausweichen, werden ebenso wenig dargestellt wie der erhöhte Aufwand der kommunalen Ausländerbehörden, wenn alternative Verfahren angestrengt werden.

Auch die Weiteren Kosten für die deutsche Wirtschaft, die zusätzliche Bürokratie bedeuten können, hat das Ressort nicht dargestellt. Branchen wie der Bau, die Logistik und die Gastronomie werden weiterhin stark auf die betroffenen Arbeitskräfte angewiesen sein. Unternehmen müssten die fehlenden Arbeitskräfte daher künftig über ein deutlich bürokratieintensiveres Verfahren werben bzw. ihnen stehen weniger Arbeitskräfte zur Verfügung.

III.1 Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Insgesamt schätzt das Ressort für **Bürgerinnen und Bürger** eine Entlastung beim jährlichen Zeitaufwand von **215 527 Stunden** (bzw. **5,4 Mio. Euro**[1]) bzw. beim **jährlichen Sachaufwand** von rund **2,5 Mio. Euro**.

Die Annahme, dass sich die Anzahl der Arbeitserlaubnisse angesichts der Halbierung des Kontingents ebenfalls halbiert und hierdurch insgesamt eine Entlastung für Bürgerinnen und Bürger entsteht, ist aus Sicht des NKR nicht nachvollziehbar. Der Erfüllungsaufwand für alternative, aufwendigere Verfahren wird nicht dargestellt.

- Anträge auf Arbeitserlaubnis

Das Ressort geht davon aus, dass sich die Anzahl der jährlichen Anträge aus den betroffenen Staaten um die Hälfte reduzieren wird. Hinsichtlich der Anträge auf Erteilung eines Visums für längerfristige Aufenthalte geht das Ressort von einer Reduzierung um 25 000 Anträge aus, was einen verringerten Zeitaufwand um 162 500 Stunden und verringerten Sachkosten von rund 2 Mio. Euro führen soll. Hinsichtlich der Beantragung von Arbeitserlaubnissen zur Ausübung einer Beschäftigung unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft geht das Ressort bei 25 000 Anträgen weniger von einer Entlastung beim Zeitaufwand i. H. v. 34 583 Stunden und bei den Sachkosten i. H. v. 314 000 Euro aus.

- Anträge auf Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung und Wechsel des Arbeitgebers

Hinsichtlich der Anträge auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis oder beim Wechsel des Arbeitgebers zur Ausübung einer Beschäftigung geht das Ressort gemäß Annahme der Bundesagentur für Arbeit von einer Fallzahl von jährlich 16 666 Anträgen aus und berechnet eine Entlastung beim Zeitaufwand von 18 444 Stunden und bei den Sachkosten von 167 000 Euro.

Wirtschaft

Nach Angaben des Ressorts entsteht **kein Erfüllungsaufwand** für die **Wirtschaft**.

Verwaltung

Nach Darstellung des Ressorts entsteht eine **jährliche Entlastung** für die **Bundesverwaltung** von rund **1,9 Mio. Euro** und für die **Länder und Kommunen** von rund **920 000 Euro**.

Die Herleitungen des Ressorts basieren auf der Annahme, dass sich der administrative Aufwand im Zuge der Halbierung des Kontingents entsprechend verringert. Sofern Unternehmen versu-

[1] Für den Zeitaufwand der Bürgerinnen und Bürger nimmt der NKR einen Stundensatz von 25 Euro an.

chen, dieselbe Anzahl an ausländischen Arbeitskräften über die regulären Wege des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes nach Deutschland zu holen, entsteht für die kommunalen Ausländerbehörden im Rahmen der alternativ angestrengten Verfahren indessen potenziell Mehraufwand, der nicht dargestellt wurde.

Bund

Jährlich

- Bearbeitung des Antrags auf Visum für längerfristige Aufenthalte

Das Ressort geht davon aus, dass jährlich 25 000 Anträge weniger bearbeitet werden müssen. Bei einem Aufwand pro Fall von 50,32 Euro entsteht hierdurch eine jährliche Entlastung für Bundesstellen von rund 1,3 Mio. Euro.

- Prüfung der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit

Das Ressort geht davon aus, dass jährlich 16 666 Anträge weniger bearbeitet werden müssen. Bei einem Aufwand pro Fall von 37,74 Euro entsteht hierdurch eine jährliche Entlastung für die Bundesagentur für Arbeit von rund 629 000 Euro.

Länder

jährlich

- Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei der kommunalen Ausländerbehörde

Das Ressort geht davon aus, dass jährlich 25 000 Anträge weniger bearbeitet werden müssen. Bei einem Aufwand pro Fall von 22,95 Euro entsteht hierdurch eine jährliche Entlastung für die kommunalen Ausländerbehörden von rund 574 000 Euro.

- Erteilung der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis oder beim Wechsel des Arbeitgebers zur Ausübung einer Beschäftigung

Das Ressort geht davon aus, dass jährlich 16 666 Anträge weniger bearbeitet werden müssen. Bei einem Aufwand pro Fall von 20,66 Euro entsteht hierdurch eine jährliche Entlastung für die kommunalen Ausländerbehörden von rund 344 000 Euro.

III.2 Weitere Kosten

Gemäß zahlreicher Stellungnahmen von Ländern und Verbänden ist davon auszugehen, dass angesichts aufwändigerer Verfahren zum Erlangen einer Arbeitserlaubnis höhere Kosten bzw. ver-

mehrte bürokratische Aufwendungen auf die Unternehmen zukommen. Diese Belastungen wurden vom Ressort nicht dargestellt.

3. November 2026

Lutz Goebel
Vorsitzender

Dr. Reinhard Göhner
Berichterstatter für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales